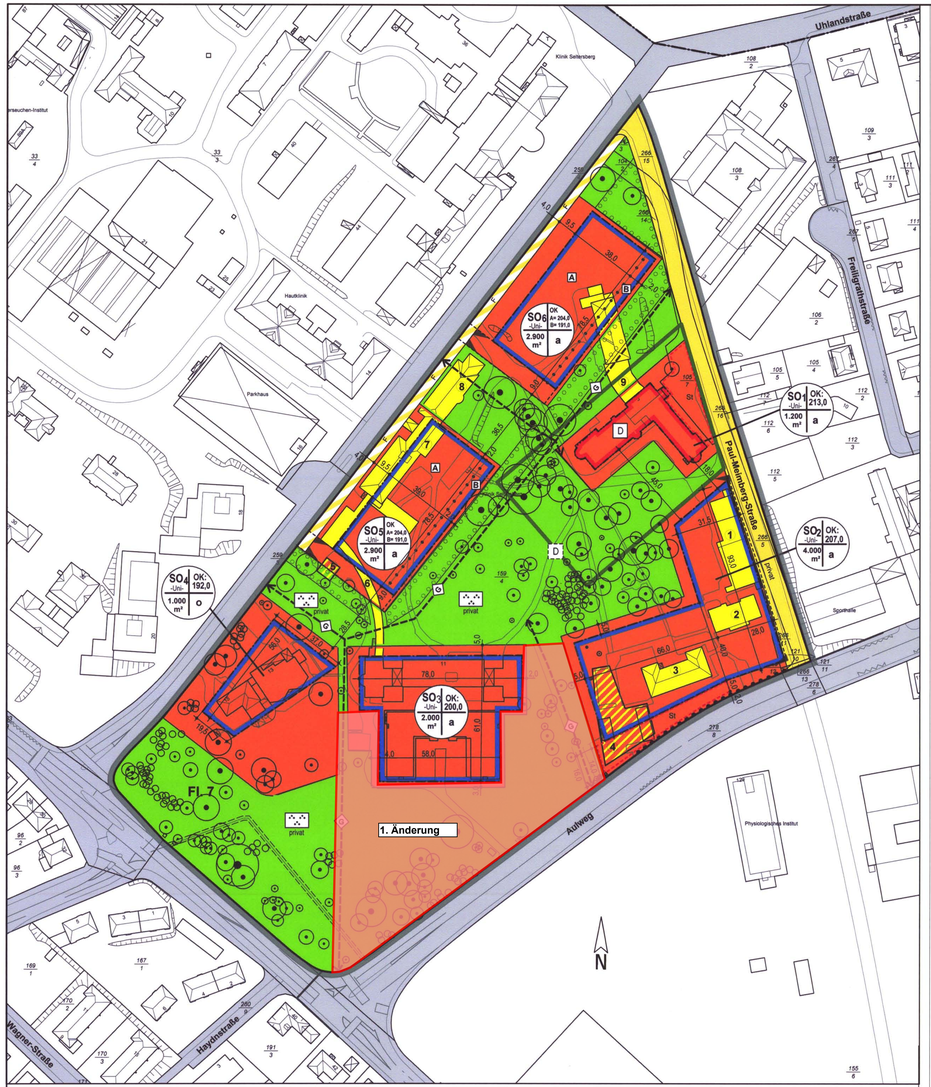

ZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

- SO — Sondergebiete -Universität-
- SO | OK / 2.900 m² | O — Werteschablone
  - z.B. 2.900 m² — max. zulässige Grundfläche (GR)
  - OK: z.B. 204,0 — Gebäudeoberkante über NN
  - g/o/a — Bauweise (geschlossen / offen / abweichend)
- private Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung F Fußweg
- Zufahrtsbereiche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Baugrenze
- Baulinie
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
- vorh. Baum mit Erhaltungsgebot
- vorh. Baum ohne Erhaltungsgebot
- D — Einzelanlage (Kulturdenkmal) die dem Denkmalschutz unterliegt
- D — Empfehlung zur denkmalschutzrechtlichen Anpassung der geschützten Grünanlage
- St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze
- Leitungsrecht zugunsten der SWG
- G — Gehrecht für die Allgemeinheit mit ungefährem Verlauf
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße

Kennzeichnung zu beseitigender Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen

- 1 — Rückbau Gebäude und Nebenanlagen
- 4 —

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungs- (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie Hessische Bauordnung (HBO) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BauGB, §§ 1 Abs. 2 u.3, 11 BauNVO)

1. SO 1 - 6 - Sondergebiete
Die Sondergebiete „Universität" dienen der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen eines medizinischen Universitätscampus (Klinik, Forschung und Lehre).

1.1 In den Sondergebieten SO 1 - 3 sind zulässig:
- Krankenhäuser einschließlich ihrer notwendigen Nebenanlagen sowie sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke, insbesondere für die Rehabilitation von Kranken und für Versorgungs- und Dienstleistungen, freie Berufe und Gewerbebetriebe im Bereich des Gesundheitswesens,
- Gebäude und Anlagen für die medizinische Forschung, Lehre und Fortbildung,
- betriebliche Sozialeinrichtungen der Universität oder des Klinikums (z.B. Kantine, Ruheräume),
- Büroräume, sofern sie den universitären oder klinischen Nutzungen im Plangebiungsbereich dienen, und
- Beherbergungsbetriebe für Besucher und ambulante Patienten.

1.2 In den Sondergebieten SO 5 + 6 sind überdies Parkhäuser für Besucher, Patienten und Beschäftigte des Klinikums und der Universität zulässig.

1.3 Im Sondergebiet SO 4 sind folgende Nutzungen zulässig:
Einrichtungen zur Kinderbetreuung sowie sonstige Dienstleistungen insbesondere für im Sondergebiet Beschäftigte oder Studierende.

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-19 BauNVO)

1. Maximal zulässige Grundflächen
Die festgesetzten maximal zulässigen Grundflächen dürfen in den Sondergebieten SO 1 - 3 durch
- Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauGB sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

um maximal 25 % überschritten werden.

2. Maximal zulässige Gebäudehöhe (OK: ...m)

2.1 Oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist bei geneigten Dachflächen der First und bei Flachdächern bis 5° Dachneigung der Schnittpunkt der Wand mit der höchsten Dachhaut.

2.2 Für technische Aufbauten, Aufzüge und Treppenhäuser kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,00 m überschritten werden, wenn der jeweilige Anteil an der Dachfläche auf maximal 10% beschränkt wird.

III. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit mehr als 50,00 m Länge zulässig. Gebäude dürfen nur so weit an die an der Paul-Meimberg-Straße liegende Grundstücksgrenze heran gebaut werden, dass die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderliche Abstandsfläche bis zu deren Mitte reicht.

IV. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 3 u. 5 BauNVO)

1. Baulinien
Eine Überschreitung der Baulinie durch Vordächer ist bis zu 3,00 m zulässig.

2. Baugrenzen

2.1 Eine Überschreitung der Baugrenze durch Vordächer ist bis zu 3,00 m zulässig. Außerdem ist eine Überschreitung bis zu 2,00 m durch untergeordnete Gebäudeteile zulässig.

2.2 Im Sondergebiet SO 2 ist eine Überschreitung der westlichen (nur im gegenüber dem Gebäude Gaffkystraße 11 liegenden Abschnitt) sowie der südlichen Baugrenze um jeweils bis zu 3,00 m zulässig, wenn der jeweilige Gebäudeteil außerhalb der festgesetzten Baugrenze am höchsten Punkt nicht höher als 194,00 m über NN ist; A II.2.1 gilt entsprechend.

3. Nebenanlagen
Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur technisch notwendige Anlagen wie beispielsweise Gasbehälter zulässig, soweit sie eine Größe von 15,00 m³ nicht überschreiten.

4. Stellplätze
Die Anlage von Stellplätzen ist außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplatzfläche nur für notwendige Behinderten-Stellplätze zulässig.

V. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1. In den festgesetzten Grünflächen ist ein geeignetes Wegenetz zu erhalten oder herzustellen, auf dem gemäß der zeichnerisch festgesetzten Gehrechte-Verbindungen Fußwege für die Öffentlichkeit einzurichten sind.

2. Die Grünflächen sind als offene Parkfläche mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen gemäß Artenliste (D V.1, 2 oder 4) sowie mit Rasen-, Wiesen- und Staudenflächen anzulegen. Wege und Plätze für den Fußgänger- und Radverkehr sind nur mit wassergebundene Decke oder einer Pflasterdecke zulässig.

VI. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

1. Freiflächen
Freiflächen außerhalb der Verkehrsflächen sollen gärtnerisch gestaltet werden.

2. Oberflächengestaltung

2.1 Die Befestigung von Stellplätzen soll in wasserdurchlässiger Art und Weise erfolgen.

2.2 Feuerwehrumfahrten im Bereich von festgesetzten Grünflächen oder nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Rasengitter-Decke oder Schotterrasen auszuführen und von Baumbewuchs freizuhalten.

3. Dachbegrünung
Alle flachen und flachgeneigten Dachflächen der geplanten Neubauten mit einer Größe von mindestens 30,00 m² Bruttogeschossfläche und einer Neigung von bis zu 10° sollen, sofern sie nicht für technische Aufbauten oder Anlagen einschließlich Anlagen zur Nutzung der Solarenergie benötigt werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Maximal 20% der Dachflächen können als begehbare Dachterrasse oder als Glasdach ausgebildet werden.

4. Fassadenbegrünung
Müllstandorte sollen mit Kletterpflanzen, die im Winter nicht zurückfrieren, (z.B. aus der Artenliste D V. 5) abgeschirmt werden. .

5. Oberbodensicherung
Im gesamten Geltungsbereich soll der Oberboden gesichert werden. Der anfallende Oberboden ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück wieder aufzutragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VII. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1. Baumpflanzungen sind mit hochstämmigen Bäumen aus der Artenliste (D V.3) durchzuführen. Je Straße ist jeweils nur eine Baumart zu verwenden.
Entlang der Gaffkystraße ist in einem regelmäßigen Abstand zur südlichen Gehweggrenze zwischen 4 – 7 m eine Baumreihe mit großkronigen Laubbäumen gemäß Artenliste (D. VI.3) und einem Pflanzabstand (Stammmitte) von 18,00 m zu pflanzen. Vom Pflanzabstand kann in Einfahrtsbereichen oder aufgrund vorhandener Leitungslagen entlang der Baumachse um bis zu 2,00 m abgewichen werden.

2. Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen soll
- gemäß Artenliste (D V. 1, 2 oder 4)
- mit mindestens 20 % Bäumen 1. Wuchsordnung
- mit einem Anteil von 10 % Nadelgehölzen
- mit einer Dichte von 1 Pflanze pro 2,00 m²

gestaltet werden.

3. Bäume außerhalb von Grünflächen sind mit einer mindestens 6,00 m² großen Baumscheibe auszustatten und mit Sträuchern gemäß der Artenliste (D V.4). Wildsträuchen oder Rasen zu unterpflanzen. Alternativ kann die Baumscheibe als wassergebundene Decke ausgeführt werden.

4. Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Sollte ein Baum abgängig sein oder entfernt werden müssen, ist als Ersatz ein Baum gleicher Art oder aus der Artenliste (D V.1 oder 2) innerhalb der Grünflächen zu pflanzen.

B. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

I. Gestaltung von Dachdeckungen und Fassaden (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

1. Glänzende Materialien auf Dächern oder an Fassaden mit einem Reflexionsgrad > 50% sind unzulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen).

2. Dachaufbauten sind in Grau- oder hellen Blautönen sowie mit einem Reflexionsgrad < 25% zu gestalten.

II. Anlagen für die Nutzung von Solarenergie (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)
Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, wenn die Anlagen ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Fassade des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, abgerückt werden.

III. Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 HBO)

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen der Sondergebiete SO 2, hier nur auf der dem Aulweg zugewandten Seite, sowie SO 3, hier nur auf der der Gaffkystraße zugewandten Seite, zulässig.

2. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5% der Wandfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.

3. Die Fläche einer Werbeanlage darf nicht größer als 2,00 m² sein.

4. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

5. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschoss, höchstens bis zu 5,00 m über der Geländeoberfläche und mit einer Höhe von max. 0,60 m zulässig.

6. An einem Gebäude sind die Werbeanlagen in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

IV. Grundstückseinfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

1. Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Plätze und Wege und zur zentralen Grünfläche hin sind unzulässig.

2. Ausnahmsweise ist die Einfriedung der Freifläche des Kindergartens im SO 3 mit Gitterzäunen ohne Sockel, maximale Höhe 1,50 m und Bodenabstand mindestens 10 cm, zulässig, soweit diese mit Hecken und Zaunhinterpflanzungen ausgeführt werden.
Hecken und Zaunhinterpflanzungen sind ausschließlich mit Laubgehölzen entsprechend der Artenliste (D. V.4) auszuführen.

C. Wasserrechtliche Satzung (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG)
Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und zu verwenden.

D. Kennzeichnungen und Hinweise

I. Rückbau-Konzept
In den folgenden Sondergebieten kann die Errichtung baulicher Anlagen erst nach vollständigem Rückbau der jeweils gekennzeichneten Gebäude und Nebenanlagen erfolgen:
- im Sondergebiet SO 2, in Abhängigkeit zur für die Realisierung vorgesehenen Bauvariante des medizinischen Forschungszentrums:
a) Städtebauliche Ausgangsvariante: Gebäude und/oder Nebenanlagen Nm. 1 bis 4,
b) Variante Universität: Gebäude und Nebenanlagen 3 und 4.
- im Sondergebiet SO 5: Gebäude, Gebäudeteile und/oder Nebenanlagen Nm. 5 bis 8.
- im Sondergebiet SO 6: Gebäudeteil Nr. 9.

Die Anwendung eines Rückbaugebotes gemäß § 179 BauGB wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes geprüft.

II. Denkmalschutz

1. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches ist Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage Klinikviertel. Außerdem befinden sich ein Einzeldenkmal (Gaffkystraße 5, ehemalige Lungenheilanstalt Seltersberg) sowie eine geschützte Grünanlage im Geltungsbereich. Alle baulichen Maßnahmen an diesen Kulturdenkmälem bzw. deren Umgebung sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2. Der Bebauungsplan enthält eine denkmalfachlich begründete Empfehlung für die Neuordnung der geschützten Grünanlage. Nach Zustimmung und Ausweisung durch die zuständigen Denkmalbehörden wird für den gekennzeichneten Bereich die Umgestaltung der Grün- und Erschließungsanlagen erwartet.

3. Im Plangebiet wurden Funde der mittelalterlichen Wüstung Selters gemacht. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

II. Kampfmittelverdacht
Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst Darmstadt vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Planungsgebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV- gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

IV. Bergbau
Der Plangebietsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Untersuchungsarbeiten in Schürfen und Schächten durchgeführt wurden. Bei Baotätigkeiten werden ggf. bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

V. Artenliste (Empfehlungen zu Anpflanzung) und Baumschutz
Für die Pflanzungen sind folgende Arten zu wählen:

1. Bäume 1. Wuchsordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Betula pendula	Weißbirke
Fagus sylvatica	Buche
Fagus sylvatica ‚Purpurea Pendula'	Rote Hängebuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ginkgo biloba	Gingkobaum
Juglans regia	Walnuss
Larix decidua	Lärche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Liriodeneron tulipifera	Tulpenbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea spec.	Fichte
Pinus spec.	Kiefer
Pseudotsuga menziesii	Douglasie
Quercus robur	Stieleiche
Quercus rubra	Roteiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix spec.	Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia	Ulme

Mindestgröße: Hochstamm 3 mal verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

2 Bäume 2. Wuchsordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Fraxinus ornus	Blumenesche
Juniperus communis.	Wacholder
Malus silvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	Maulbeerbaum
Kultur- und Zierobstbäume (Hochstämme)	
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Holzbirne
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe

Mindestgröße: Hochstamm 3 mal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm oder Heister zweimal verpflanzt, 200 - 250 cm hoch

3. Bäume für Allee Gaffkystraße

Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus rubra	Roteiche
Tilia cordata i.S.	Winter-Linde

Mindestgröße: Hochstamm, dreimal verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18 – 20 cm, Kronensatz nicht unter 2,50 m.

4. Sträucher

Amelanchier lamarckii	Kupferfelsenbirne
Buddleia davidii	Schmetterlingsstrauch
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus spec.	Weiß/ Rotdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hibiscus syriacus	Hibiskus
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Philadelphus spec.	Pfeifenstrauch
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa spec.	Wildrosenarten
Salix spec.	Weide
Sambucus nigra	Holunder
Spirea spec.	Spierstrauch
Staphylea pinnata	Pimpernuss
Syringa vulgaris	Flieder

Mindestgröße: zweimal verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

5. Kletterpflanzen

Clematis spec.	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus tric.	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Glyzinie

6. Empfehlungen zum Baumschutz
Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume sowie Grünflächen sind im Zuge von Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der DIN 18920 (Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) durch einen Zaun oder vergleichbare Schutzmaßnahmen sowie vor Austrocknung der Wurzelzone zu sichern. Dabei werden ein Mindestabstand des frei installierten Bauzaunes von 5,0 m vom jeweiligen Kronenradius und die Vermeidung von Leitungstrassen in Wurzelbereichen empfohlen.

ÜBERSICHTSPLAN, VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.06.2002 — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)	**BEKANNTMACHUNG** DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 10.08.2002 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)
BÜRGERBETEILIGUNG A) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 31.05 BIS 18.06.2010 B) ÖFFENTLICHE NACHRICHTIGUNG AM 31.05.2010 — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)	**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** VOM 28.05. BIS 28.07.2010 — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)
ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 09.09.2010 — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)	**BEKANNTMACHUNG** DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 11.09.2010 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)
OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 21.09.2010BIS EINSCHLIESSLICH 21.10.2010 DURCHGEFÜHRT. — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)	**SATZUNGSBESCHLUSS** DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.03.2011 — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)
AUSGEFERTIGT AM 25.03.2011 — GIESSEN, DEN 25.03.11 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN (Stadtrat)	DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 26.03.2011 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT **RECHTSKRAFT AB SEIT 26.03.2011** — DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

M. 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter

Gießen

Bebauungsplan
Nr. GI 04/23
Gebiet: "Seltersberg III"
(Medizinisches Forschungszentrum)

Das Gebiet wird begrenzt von der Gaffkystraße, der Paul-Meimberg-Straße, dem Aulweg und der Schubertstraße.

Stadtplanungsamt Gießen
Bearbeitet: Hn
Gezeichnet: Co, Gö, Ge
Stand: Feb. 2011

Aufgestellt im Vorentwurf 20.06.02
Geändert zum Entwurf 09.09.10
Geändert zum Satzungsbeschluss 04.02.11
Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand